

Satzung aktuell	Satzung Neu	Erläuterung
Inhaltsübersicht I Name, Sitz, Zweck § 1 - Name, Sitz § 2 - Zweck § 3 - Geschäftsjahr II Mitgliedschaft, Gliederung § 4 - Mitgliedschaft § 5 - Verhältnis zu übergeordneten Organen § 6 - Jugendarbeit § 7 - Organe § 8 - Mitgliederversammlung § 9 - Vorstand § 10 - Kreisbeauftragte/r für den Kreis Plön III Sonstige Bestimmungen § 11 - Prüfungen § 12 - DLRG-Material § 13 - Geschäftsführung § 14 - Kassenprüfer § 15 - Ehrungen § 16 - Satzungsänderungen § 17 - Auflösung/Aufhebung	Inhaltsübersicht Präambel I Name, Sitz, Zweck § 1 – Name und Sitz § 2 – Zweck § 3 – Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung § 4 – Geschäftsjahr II Mitgliedschaft, Gliederung § 5 – Mitgliedschaft § 6 – Verhältnisse zu den übergeordneten Organen § 7 – Jugendarbeit § 8 – Organe § 9 – Abstimmungen und Wahlen § 10 – Mitgliederversammlung § 11 – Vorstand § 12 – Kreisbeauftragter für den Kreis Plön III Sonstige Bestimmungen § 13 – Schiedsgericht § 14 – Zusammensetzung des Schiedsgerichtes § 15 – Schiedsordnung; Kostentragung § 16 – Prüfungen, Ordnungen § 17 – CD/CI-Richtlinie, DLRG-Markenschutz und -Material § 18 – Geschäftsführung, Geschäftsordnung, Wirtschaftsordnung § 19 – Regelwerke für den Rettungssport § 20 – Kassenprüfer § 21 – Ehrungen, Ehrungsordnung § 22 – Satzungsänderungen § 23 – Auflösung/Aufhebung	Neueinführung einer Präambel, Disclaimer Redaktionelle Anpassung Übernahme ausführlicherer Paragraphen nach Mustersatzung
	Präambel Diese Satzung verwendet aus Gründen der besseren Lesbarkeit bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form (generisches Maskulinum). Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung und -berechtigung grundsätzlich für alle Geschlechter und geschlechtlichen Identitäten. Die verwendete Sprachform beinhaltet keine Wertung oder Zuschreibung von Eigenschaften.	Neueinführung einer Präambel, Disclaimer

§ 1 - Name, Sitz 1. Die DLRG Plön e.V. der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft ist eine selbständige Gliederung der am 13. Oktober 1913 gegründeten Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. im Landesverband (LV) Schleswig-Holstein e.V. und im Kreisverband Plön e.V. (KV). 2. Sie führt den Namen: Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Landesverband Schleswig-Holstein Plön e.V., abgekürzt „DLRG Plön e.V.“ 3. Ihre Tätigkeit umfasst im Lande Schleswig-Holstein das Gebiet der Stadt Plön und des Amtes Plön Land im Kreis Plön. 4. Vereinssitz der DLRG Plön e.V. ist Plön.	§ 1 – Name und Sitz (1) Die DLRG Plön e.V. der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft ist eine selbständige Gliederung der am 19. Oktober 1913 gegründeten Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. im Landesverband Schleswig-Holstein e.V. (LV) und im Kreisverband Plön e.V. (KV). Sie ist in das Vereinsregister eingetragen. (2) Sie führt nach der Eintragung in das Vereinsregister den Namen: <i>Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Plön e.V. im Landesverband Schleswig-Holstein abgekürzt "DLRG Plön e.V."</i> (3) Ihre Tätigkeit umfasst im Lande Schleswig-Holstein das Gebiet der Stadt Plön, der Gemeinde Ascheberg, der Gemeinde Bösdorf und der Gemeinden des Amtes Großer Plöner See innerhalb des Kreises Plön.	Redaktionelle Änderung Folgeänderung durch Anpassung der LV Satzung Anpassung des Namens zur besseren Lesbarkeit Änderung des Tätigkeitsbereichs nachdem das Amt „Plön-Land“ umbenannt wurde und die Gemeinden Ascheberg und Bösdorf das Amt verlassen haben. Der Tätigkeitsbereich bezieht sich nur auf die Gemeinden innerhalb des Kreises Plön.
§ 2 - Zweck 1. Die DLRG Plön e.V. ist eine gemeinnützige, selbständige Einrichtung und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (AO). Die DLRG e.V. ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. 2. Ihre Aufgabe ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen. 3. Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere a) die Aufklärung der Bevölkerung über Gefahren am und im Wasser sowie das Wecken von Verständnis und Vertrauen für die Aufgaben und Zielsetzung der DLRG in der Öffentlichkeit, b) die Förderung des Anfängerschwimmens und Schulschwimmunterrichts, c) die Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser, d) die Aus- und Fortbildung von Schwimmern, Ret-	§ 2 – Zweck (1) Die Aufgabe der DLRG Plön e.V. ist die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr. Diese Aufgabe wird verwirklicht durch die Schaffung und Förderung aller Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen. (2) Zu den Kernaufgaben nach Absatz 1 gehören insbesondere: a. frühzeitige und fortgesetzte Aufklärung der Bevölkerung über die Gefahren im und am Wasser und das sicherheitsbewusste Verhalten im und am Wasser, sowie das Wecken von Verständnis und Vertrauen für die Aufgaben und Zielsetzung der DLRG in der Öffentlichkeit, b. Förderung des Anfängerschwimmens, c. Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung, d. Ausbildung im Rettungsschwimmen, e. Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz, f. Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden Bergungen im Rahmen der Gefahrenabwehr von Bund, Ländern und Gemeinden (3) Eine weitere, bedeutende Aufgabe ist die Jugendverbandsarbeit und die Nachwuchsförderung und die Förderung jugendpflegerischer Arbeit. (4) Zu den Aufgaben gehören auch die	Folgeänderung durch Anpassung der LV Satzung Änderung der Aufzählung. Redaktionelle Anpassung Folgeänderung durch Anpassung der LV- Satzung.

tungsschwimmern, Bootsführern, Sprechfunkern und Rettungstauchern, e) die Planung, Organisation und Durchführung des Rettungswachdienstes einschließlich der damit in Zusammenhang stehenden Bergungen, f) die Mitwirkung im Rahmen der Rettungsgesetzes des Landes Schleswig-Holstein, g) der Natur- und Umweltschutz am und im Wasser, h) die Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, i) die Förderung der Ausbildung im Sanitätsdienst, j) die Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe, k) die Durchführung von Volkssportveranstaltungen, l) die Förderung jugendpflegerischer Arbeit, m) die Entwicklung und Prüfung von Rettungsgeräten und Rettungseinrichtungen, n) die Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisationen und Institutionen. 4. Die DLRG Plön e.V. darf ihren Mitgliedern in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus ihren Mitteln gewähren. Darüber hinaus darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der DLRG Plön e.V. fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Jedes Mitglied hat jedoch Anspruch auf die Erstattung der Auslagen, die ihm bei seiner Tätigkeit im Auftrage der DLRG Plön e.V. entstanden sind.	a. Förderung des Schulschwimmunterrichtes, b. Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe und im Sanitätswesen, c. Durchführung rettungssportlicher Wettkämpfe und Übungen, d. Förderung des Natur- und Umweltschutzes am und im Wasser, e. Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung, f. Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter für die Schwimmausbildung, g. Entwicklung und Prüfung von Rettungsgeräten und Rettungseinrichtungen sowie die wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet der Wasserrettung, h. Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisationen und Institutionen, i. Zusammenarbeit mit regional zuständigen Behörden, j. Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen im, am und auf dem Wasser, soweit diese unmittelbar der Förderung der vorgenannten satzungsgemäßen Aufgaben dienen. (5) Die DLRG Plön e.V. vertritt die Grundsätze religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der Überparteilichkeit. Sie tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen und duldet dies weder in den Gremien der DLRG Plön e.V. noch bei ihren Mitgliedern. (6) Die DLRG Plön e.V. verurteilt jegliche Form von unzulässiger Gewalt, insbesondere körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art.	Folgeänderung durch Anpassung der LV Satzung Folgeänderung durch Anpassung der LV Satzung
	§ 3 – Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung (1) Die DLRG Plön e.V. ist eine gemeinnützige Organisation und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Sie verfolgt grundsätzlich ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO. Die DLRG Plön e.V. ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. (2) Mittel der DLRG Plön e.V. dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.	Neueinführung §3, vorher §2 Abs.1 Anpassung an die LV Satzung

	cke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der DLRG Plön e.V., haben aber Anspruch auf Erstattung der Auslagen, die bei ihrer Tätigkeit im Auftrage der DLRG Plön e.V. entstanden sind. Die DLRG Plön e.V. darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.	
§ 3 - Geschäftsjahr Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.	§ 4 – Geschäftsjahr	Folgeänderung durch Anpassung der LV Satzung
§ 4 - Mitgliedschaft 1. Mitglieder können Einzelpersonen sowie Vereinigungen, Behörden und Firmen werden. Sie erkennen durch ihre Eintrittserklärung die Satzungen und Ordnungen der DLRG Plön e.V., der DLRG LV Schleswig-Holstein und der DLRG e.V. an und übernehmen alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten. 2. Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch den Vorstand grundsätzlich rückwirkend zum 01. Januar des laufenden Kalenderjahres. 3. Das Mitglied übt seine Rechte und Pflichten in seiner Gliederung aus und wird durch die gewählten Vertreter und Delegierten seiner Gliederung vertreten. Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, dass die Beitragszahlung für das laufende oder für das vorangegangene Geschäftsjahr nachgewiesen ist. 4. Gewählt werden können nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben; ausgenommen sind hiervon die gewählten Vertreter der DLRG-Jugend. Das aktive und passive Wahlrecht für die DLRG-Jugend regelt die Jugendordnung. 5. Die Mitglieder haben Jahresbeiträge zu Beginn des Jahres bzw. unmittelbar nach der Eintrittserklärung zu leisten, deren Höhe von der Jahreshauptversammlung der DLRG Plön e.V. festgelegt werden. 6. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.	§ 5 – Mitgliedschaft (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden. Das Mitglied erkennt durch seinen Aufnahmeantrag die Satzungen und Ordnungen der DLRG Plön e.V., der DLRG LV Schleswig-Holstein e.V. und der DLRG e.V. an und übernimmt alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten. Mit der Mitgliedschaft in der örtlichen Gliederung erwirbt das Mitglied zugleich die Mitgliedschaft in den übergeordneten Gliederungen. (2) (3) (4) (5) (6) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss. a. Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss in Textform mindestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres der DLRG Plön e.V. zugegangen sein. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam. b. Die Streichung als Mitglied kann erfolgen ab einem Rückstand von einem Jahresbeitrag, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung unter der zuletzt bekannten Anschrift des Mitglieds erfolglos angemahnt wurde. Die Mahnung gilt bei Versendung mit einem Postzusteller als am dritten Tage nach Versendung zugegangen. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden. c. Den Ausschluss aus der DLRG regelt § 13. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlischt die Beitragspflicht mit Ablauf des Geschäftsjahres. Mit Beendigung der Mitgliedschaft scheidet das Mitglied aus al-	Folgeänderung durch Anpassung der LV Satzung

a) Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss schriftlich oder per E-Mail bis zum 30.09. des Geschäftsjahres der DLRG Plön e.V. zugegangen sein. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam. b) Die Streichung als Mitglied erfolgt bei einem Rückstand von mehr als einem Jahresbeitrag. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden. c) Den Ausschluss aus der DLRG Plön e.V. regelt die Ehrenratsordnung. 7. Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz des Mitgliedes befindliche DLRG-Eigentum zurückzugeben. Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen und das dazugehörige DLRG-Eigentum unverzüglich an die DLRG Plön e.V. zurückzugeben. 8. Durch eigenmächtige Handlungen ihrer Mitglieder wird die DLRG Plön e.V. nicht verpflichtet. 9. Die DLRG Plön e.V. kann verdiente, langjährige Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen, die von der Beitragspflicht befreit werden können.	len Funktionen aus (z.B. Vorstand). (7) (8) (9)	
§ 5 - Verhältnis zu den übergeordneten Organen 1. Die DLRG Plön e.V. erkennt die Satzungen und Ordnungen der übergeordneten Organe an und wird sich bei Satzungsänderungen an die auf der Landesverbandshaupttagung beschlossene Mustersatzung anlehnen. 2. Die DLRG Plön e.V. arbeitet in ihrem Geltungsbereich selbständig und eigenverantwortlich. 3. Die DLRG Plön e.V. stellt im Bedarfsfall geeignete Mitarbeiter zur Mitarbeit in übergeordneten Organen und deren Fachbereiche ab. 4. Die DLRG Plön e.V. führt die den übergeordneten Organen zustehenden Beitragsanteile pünktlich zu den vereinbarten Terminen ab. 5. Nach Umbesetzung von Ämtern bzw. nach Neuwahlen stellt die DLRG Plön e.V. Dem LV Schleswig-Holstein und dem KV Plön e.V. einen entsprechenden Personalnachweis zu.	§ 6 – Verhältnis zu den übergeordneten Organen (1) Die DLRG Plön e.V. erkennt die Satzungen und Ordnungen der übergeordneten Organe an und wird sich bei Satzungsänderungen an die auf der Landesverbandshaupttagung beschlossene Mustersatzung anlehnen. (2) Die DLRG Plön e.V. arbeitet in ihrem Geltungsbereich selbständig und eigenverantwortlich. (3) Die DLRG Plön e.V. stellt im Bedarfsfall geeignete Mitarbeiter zur Mitarbeit in übergeordneten Organen und deren Fachbereiche ab. (4) Die DLRG Plön e.V. führt die den übergeordneten Organen zustehenden Beitragsanteile pünktlich zu den in der Geschäftsordnung des LV festgelegten Terminen ab. (5) Nach Umbesetzung von Ämtern bzw. nach Neuwahlen stellt die DLRG Plön e.V. dem LV Schleswig-Holstein einen entsprechenden Personalnachweis zu. (6) Über die Jahreshauptversammlungen der DLRG Plön e.V. ist der	Folgeänderung durch Anpassung der LV Satzung

6. Über die Jahreshauptversammlung der DLRG Plön e.V. sind der Landesverband und der Kreisverband termingerecht durch Übersendung der Einladung zu unterrichten. Präsidiumsmitglieder übergeordneter Organe haben das Recht, an Zusammenkünften der Organe der DLRG Plön e.V. teilzunehmen und dort das Wort zu ergreifen. 7. Nach dem Abschluss eines Geschäftsjahres sind dem Landesverband zuzuleiten: a) technischer Bericht b) Beitragsabrechnung c) Mitgliederstatistik. Dem Kreisverband sind sämtliche Informationen über die Mitgliederstatistik zuzuleiten. 8. Die Termine, zu denen Unterlagen vorzulegen und Zahlungen zu leisten sind, werden durch die LV-Haupttagung bzw. durch das Präsidium des Landesverbandes festgelegt. 9. Die DLRG Plön e.V. wird gegenüber der Kreisverwaltung, den in ihrem Gebiet tätigen Verbänden und regionalen Vereinigungen durch die jeweiligen übergeordneten Gliederungen vertreten	Landesverband termingerecht durch Übersendung der Einladung zu unterrichten. Mitglieder des Landesverbandspräsidiums und der Kreisbeauftragte haben das Recht, an Zusammenkünften der Organe untergeordneter Gliederungen teilzunehmen und dort Wort zu ergreifen. (7) Nach Maßgabe der Geschäftsordnung sind dem Landesverband zuzuleiten: a. Statistischer Jahresbericht b. Mitgliederstatistik c. Personenverzeichnis der Funktionsträger d. Protokoll der Mitgliederversammlung e. Bericht der Kassenprüfer (Revisionsbericht) f. Freistellungsbescheid g. Jahresabschluss im Sinne der Wirtschaftsordnung der DLRG e.V. (8) Die Angelegenheiten der DLRG Plön e.V. auf Kreis-, Landes- und Bundesebene werden durch die jeweils übergeordneten Gliederungsebenen wahrgenommen.	Folgeänderung durch Anpassung der LV Satzung
§ 6 - Jugendarbeit 1. Die DLRG-Mitglieder bis einschließlich 26 Jahre, sowie die von ihnen - unabhängig vom Alter - gewählten Vertreter und Mitarbeiter bilden die Jugend der DLRG im LV, der DLRG im KV und in der DLRG Plön e.V. 2. Die Bildung einer Jugendgruppe der DLRG Plön e.V. und die damit verbundene jugend- pflegerische Arbeit stellt ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der DLRG Plön e.V. dar. Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach der Jugendordnung der DLRG Plön e.V., die vom Jugendtag der DLRG e.V. beschlossen wird und der Genehmigung der Mitgliederversammlung bedarf. 3. Die Jugendordnung muss in Übereinstimmung mit der gültigen Landesordnung des DLRG-Landes- Verbandes Schleswig-Holstein e.V. stehen. 4. Ihre rechtsgeschäftliche und vereinsrechtliche Betätigung leitet die Jugend von der DLRG Plön e.V. ab. 5. Im Haushaltsvoranschlag der DLRG Plön e.V. ist	§ 7 – Jugendarbeit (1) Die DLRG-Mitglieder bis einschließlich 26 Jahre sowie die von ihnen unabhängig vom Alter gewählten Vertreter und Mitarbeiter bilden die Jugend der DLRG im LV und in den Gliederungen (2) Die Bildung einer Jugendgruppe in der DLRG Plön e.V. und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit stellt ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der DLRG Plön e.V. dar. Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach der Jugendordnung der DLRG Plön e.V., die vom Jugendtag der DLRG Plön e.V. beschlossen wird und der Genehmigung der Mitgliederversammlung bedarf. (3) Ihre rechtsgeschäftliche und vereinsrechtliche Betätigung leitet die Jugend von der DLRG Plön e.V. ab. (4) Im Haushaltsvoranschlag der DLRG Plön e.V. ist ein angemessener Betrag zur Förderung der Jugendarbeit einzusetzen. Dieser Betrag ist zweckgebunden und daher nachzuweisen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.	Folgeänderung durch Anpassung der LV Satzung

	der Nutzung einer individuellen Zugriffskennung gilt nicht, wenn auf andere geeignete Weise sichergestellt werden kann, dass eine Teilnahme und/oder die Ausübung von Mitgliedsrechten nur durch den Stimmberechtigten erfolgt (z.B. durch persönliches Identifizieren mittels Bild-und/oder Tonübertragung).	
§ 8 - Mitgliederversammlung 1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der DLRG Plön e.V. Es gibt ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen. 2. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder, die ihren Jahresbeitrag für das abgelaufene Geschäftsjahr entrichtet und das 16. Lebensjahr vollendet haben. 3. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich bis 31.05. d.J. Zusammen (Jahreshauptversammlung). Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder der DLRG Plön e.V. mit Angabe der Beratungspunkte verlangen oder der Vorstand mit einfacher Mehrheit eine solche außerordentliche Mitgliederversammlung beschließt. 4. Zu der Mitgliederversammlung muss schriftlich oder per E-Mail durch Einladung mindestens zwei Wochen vorher eingeladen werden. Anträge zur Mitgliederversammlung können nur behandelt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dies zulassen. 5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit die Satzung nicht eine qualifizierte Mehrheit vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, soweit die Satzung nicht geheime Abstimmung vorschreibt oder mindestens drei Stimmberechtigte geheime Abstimmung verlangen. 6. Die Mitgliederversammlung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit und behandelt grundsätzlich Fragen und Angelegenheiten der DLRG Plön e.V. Sie nimmt die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer/innen entgegen und ist insbesondere zuständig für Beschlüsse	§ 10 – Mitgliederversammlung (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der DLRG Plön e.V. Es gibt ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen. (2) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder, die ihren Jahresbeitrag für das abgelaufene Geschäftsjahr entrichtet und das 16. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich bis zum 31.05. d. J. zusammen (Jahreshauptversammlung), sofern nicht der Vorstand mit einfacher Mehrheit aus wichtigem Grund beschließt, die Jahreshauptversammlung zu einem späteren Zeitpunkt im laufenden Geschäftsjahr einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel aller Mitglieder der DLRG Plön e.V. mit Angabe der Beratungspunkte verlangen oder der Vorstand mit einfacher Mehrheit eine solche außerordentliche Mitgliederversammlung beschließt. (4) Zu der Mitgliederversammlung muss mindestens zwei Wochen vorher in Textform eingeladen werden. Die Einladung gilt bei Versendung mit einem Postzusteller als am dritten Tage nach der Versendung zugegangen. Maßgeblich ist das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied angegebene Anschrift gerichtet ist. Die Einladung kann auch per E-Mail an die letzte vom Mitglied angegebene E-Mail-Adresse erfolgen. Die Einladung gilt auch bei Versendung per E-Mail als am dritten Tage nach der Versendung zugegangen. Zusätzlich kann, ohne dass dies erforderlich ist oder dass dies die Einladung an die Mitglieder in Textform ersetzt, durch Aushang an den den Mitgliedern bekannten Stellen auf die Mitgliederversammlung hingewiesen werden. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher in Textform eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder dieses zulassen. (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.	Folgeänderung durch Anpassung der LV Satzung

Wenn kein Mitglied der Mitgliederversammlung widerspricht, kann offen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten/innen mit der nächsten erreichten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann, wer die Mehrheit der Stimmen erzielt, bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. 6. Die Mitglieder des Vorstandes führen ihre Ämter nach Richtlinien, die sich der Vorstand gibt. Für bestimmte Aufgabengebiete kann der Vorstand außerdem besondere Beauftragte berufen. 7. Die Einladung zur Vorstandssitzung hat mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist verkürzt werden. 8. Der Vorstand benennt ein Mitglied, das den Vorstand im Jugendausschuss vertritt.	kann der Vorstand außerdem besondere Beauftragte berufen. (7) Die Einladung zur Vorstandssitzung hat mindestens 2 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist verkürzt werden. (8) Der Vorstand benennt ein Mitglied, das den Vorstand im Jugendvorstand vertritt. (9) Für die Sitzungen des Vorstandes gelten die Regelungen in § 10 Abs. (8) dieser Satzung mit der Maßgabe entsprechend, dass die Entscheidung über die Form der Durchführung der Sitzung vom Vorsitzenden getroffen wird und ein sachlicher Grund für ein Absehen von einer persönlichen Anwesenheit am Versammlungsort ausreichend ist.	
§ 10 - Kreisbeauftragte/r für den Kreis Plön Entfällt	§ 12 - Kreisbeauftragte/r für den Kreis Plön	Folgeänderung durch Anpassung der LV Satzung
	§ 13 – Schiedsgerichtsbarkeit (Schieds- und Ehrengerichte) (1) Verbandsinterne Schiedsgerichte haben auf allen Gliederungsebenen die Aufgabe, das Ansehen der DLRG zu wahren und Verstöße hiergegen zu ahnden, und zwar insbesondere in folgenden Fällen: a. Beleidigungen, üble Nachrede oder Verleumdung der DLRG, ihrer Gliederungen, ihrer satzungsgemäßen Organe und deren Mitglieder, soweit sie sich auf deren Tätigkeiten in der DLRG beziehen. b. Handlungen von Mitgliedern und/oder Gliederungen, die der DLRG oder ihren Gliederungen Schaden zugefügt haben oder geeignet sind, solchen zuzufügen oder das Ansehen der DLRG zu schädigen, sowie die Regelung der Folgen dieser Handlungen, soweit Mitglieder finanziell geschädigt sind. (2) Sie haben ferner die Aufgabe, anstelle der ordentlichen Gerichtsbarkeit alle Streitigkeiten zwischen Mitgliedern untereinander, zwischen Mitgliedern und Gliederungen und zwischen Gliederungen untereinander zu entscheiden, soweit es sich um Rechte und Pflichten handelt, die sich aus dieser Satzung, den Satzungen des Bundesverbandes oder der Untergliederungen sowie aus weiteren satzungsgemäßen Regelwerken und/oder Beschlüssen satzungsgemäßer Organe ergeben. Zum	Neueinführung als Folgeänderung durch Anpassung der LV Satzung

	Zwecke der Durchsetzung seiner Entscheidung kann das Schiedsgericht alle geeigneten Auflagen und Maßnahmen verhängen. (3) Sie entscheiden ferner über die Anfechtung von Beschlüssen der Organe und ahnden Verletzungen der Anti-Doping-Bestimmungen der Anti-Doping-Ordnung der DLRG bzw. der International Life Saving (ILS) sowie Schädigungen der DLRG in der Öffentlichkeit. (4) Im Falle einer Anfechtung eines Beschlusses kann das Schiedsgericht bis zu seiner endgültigen Entscheidung die aufschiebende Wirkung der Anfechtung durch Beschluss anordnen. Hält es die Anfechtung für begründet, hebt es den Beschluss auf. (5) Gegen ein Mitglied kann das Schiedsgericht im Rahmen seiner Zuständigkeit wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen: a. Rüge oder Verwarnung, ggf. mit entsprechender Veröffentlichung, b. Zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe c. Befristeter oder dauernder Ausschluss von Wahlfunktionen d. Befristeter oder dauernder Ausschluss aus der DLRG e. Aberkennung von ausgesprochenen Ehrungen f. Zeitliche oder lebenslängliche Wettkampfsperre g. Geeignete Auflagen oder Maßnahmen zur Durchsetzung der Entscheidungen gem. § 13 Abs. 2 dieser Satzung. Ferner kann das Schiedsgericht auf Antrag des Vorstands ein Mitglied einstweilen von der ausgeübten Wahlfunktion suspendieren, soweit das Mitglied im Rahmen seiner Wahlfunktion, seine Pflichten aus der Satzung oder aus den Beschlüssen satzungsgemäßer Gremien durch Handlungen oder Unterlassungen grob verletzt oder sonstige wichtigen Interessen der DLRG gefährdet sind oder das Mitglied im Rahmen seiner Wahlfunktion für die DLRG ein entsprechendes Verhalten bei anderen Mitgliedern duldet, obwohl es dies unterbinden könnte. Die Entscheidung hat sofortige Wirkung. (6) Im Falle der Unzuständigkeit des Schiedsgerichtes und/oder zur Überprüfung der Wirksamkeit des Schiedsspruches ist die Anrufung des ordentlichen Gerichtes erst nach Ausschöpfung des vereinsinternen Rechts- und Schiedsweges möglich. § 14 – Zusammensetzung des Schiedsgerichtes (1) Das gewählte Schiedsgericht besteht in allen Gliederungsebenen	
--	---	--

	aus einem Vorsitzenden und bis zu drei Stellvertretern, die die Befähigung zum Richteramt haben müssen, und zwei Beisitzern oder ihren jeweiligen Stellvertretern. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter dürfen während ihrer Amtszeit im Bereich der Gliederungsebene, für dessen Schiedsgericht sie gewählt sind, kein anderes Wahlamt ausüben. (2) Ein weiterer Beisitzer und seine Vertreter sind aus Vorschlägen der Jugend zu wählen (Jugendbeisitzer). Dieser gehört dem Schiedsgericht an, wenn die DLRG-Jugend oder ein Jugendmitglied an dem Verfahren beteiligt ist. (3) Bei Streitigkeiten zwischen DLRG-Gliederungsebenen wird das Schiedsgericht um je einen jeweils von den Streitparteien benannten Schiedsrichter erweitert. (4) Im Übrigen gibt sich das Schiedsgericht nach der jeweiligen Wahl eine Zuständigkeitsregelung selbst. § 15 – Schiedsgericht; Kostentragung (1) Im Übrigen regelt die Zusammensetzung der Schiedsgerichte, die Wahl der Mitglieder sowie dessen Aufgaben und das Verfahren eine Schiedsordnung der DLRG, die vom Präsidialrat der DLRG e.V. beschlossen und beim Registergericht hinterlegt wird. (2) Den Beteiligten können die durch das Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden.	
§ 11 - Prüfungen 1. Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung der Prüfungen werden durch die Prüfungsordnung der DLRG e.V. und deren Ausführungsbestimmungen geregelt. Sie sind für Prüfer/innen und Prüfungsteilnehmer/innen bindend. 2. Die Prüfungsordnung wird vom Präsidialrat der DLRG e.V. erlassen; die Ausführungsbestimmungen beschließt das Präsidium der DLRG e.V. 3. Für die Ausstellung der Urkunden sowie der Mitgliedsausweise können Gebühren erhoben werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Landesverbandes Schleswig-Holstein e.V.	§ 16 – Ordnungen, Prüfungen (1) Die von den Organen und Gremien des Bundesverbandes und des Landesverbandes erlassenen Ordnungen und Richtlinien sind für alle Gliederungen und Mitglieder bindend. (2) Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Plön e.V. Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung der Prüfungen werden durch die Prüfungsordnungen der DLRG e.V. und deren Ausführungsbestimmungen geregelt. Sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend. (3) Die Prüfungsordnung wird vom Präsidialrat der DLRG e.V. erlassen; die Ausführungsbestimmungen beschließt das Präsidium der DLRG e.V. (4) Für die Ausstellung der Urkunden sowie der Mitgliedsausweise können Gebühren erhoben werden. Näheres kann durch eine Ordnung geregelt werden.	Folgeänderung durch Anpassung der LV Satzung
§ 12 - DLRG-Material 1. Das DLRG-Material ist von der DLRG e.V. oder vom LV zu beziehen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Landesverbandes Schleswig-Holstein e.V. 2. Die Buchstabenfolge DLRG und die Verbandszei-	§ 17 – CD/CI-Richtlinie; DLRG-Markenschutz und Material (1) Beschriftungs-, CD/CI- und Werberichtlinien mit Stempel- und Siegelanweisungen sowie die Verwendung der Buchstabenfolge werden in der CD/CI-Richtlinie geregelt. Sie wird vom Präsidialrat erlassen. (2) Die Buchstabenfolge DLRG sowie die Verbandszeichen sind	Folgeänderung durch Anpassung der LV Satzung

chen sind gesetzlich geschützt.	im Markenregister des Deutschen Patentamtes in München markenrechtlich geschützt. (3) Das zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigte Material (DLRG-Material) wird von der DLRG vertrieben. Die Gliederungen sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das zur Aufgabenerfüllung verwendete Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, der CD/CI-Richtlinie entspricht und geeignet ist.	
§ 13 - Geschäftsführung 1. Für die Geschäftsführung der DLRG Plön e.V. finden die Vorschriften des BGB Anwendung. Es gilt außerdem, soweit anwendbar, die Geschäftsordnung des Landesverbandes Schleswig-Holstein e.V. und die Wirtschaftsordnung der DLRG e.V.	§ 18 – Geschäftsführung, Geschäftsordnung, Wirtschaftsordnung Für die Geschäftsführung der DLRG Plön e.V. finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung. Es gelten außerdem, soweit anwendbar, die Geschäftsordnung des Landesverbandes Schleswig-Holstein e.V. und die Wirtschaftsordnung der DLRG e.V.	Folgeänderung durch Anpassung der LV Satzung Redaktionelle Änderung
	§ 19 – Regelwerke für den Rettungssport Zur Durchführung von Meisterschaften und Wettkämpfen im Rettungsschwimmen erlässt der Präsidialrat ein Regelwerk Rettungssport. Zur Bekämpfung des Dopings erlässt der Präsidialrat aufbauend auf den Regelungen der WADA und NADA eine Anti-Doping-Ordnung, die für alle Mitglieder verbindlich als Grundlage für die Ahndung von Dopingverstößen gilt.	Folgeänderung durch Anpassung der LV Satzung
§ 14 - Kassenprüfer 1. Die Mitgliederversammlung (MV) wählt für jedes Geschäftsjahr drei Kassenprüfer/innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die zwei Kassenprüfer/innen, die die Mehrheit der Stimmen erzielt haben, prüfen die Kasse und den Jahresabschluss der DLRG Plön e.V. und berichten hierüber der MV. Der/die dritte gewählte Kassenprüfer/in wird nur dann tätig, wenn einer der beiden ersten an der Ausübung der Kassenprüfung verhindert ist. Wiederwahl von Kassenprüfern ist zulässig	§ 20 – Kassenprüfer Die Mitgliederversammlung (MV) wählt für jedes Geschäftsjahr drei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die zwei Kassenprüfer, die die Mehrheit der Stimmen erzielt haben, prüfen die Kasse und den Jahresabschluss der DLRG Plön e.V. und berichten hierüber der MV. Der dritte gewählte Kassenprüfer wird nur dann tätig, wenn einer der beiden ersten an der Ausübung der Kassenprüfung verhindert ist. Wiederwahl von Kassenprüfern ist zulässig.	Folgeänderung durch Anpassung der LV Satzung
§ 15 - Ehrungen 1. Personen, die sich durch besondere Leistung auf dem Gebiet der Wasserrettung oder hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. Einzelheiten regelt die Ehrungsordnung der DLRG e.V., die vom Präsidialrat erlassen wird	§ 21 – Ehrungen, Ehrungsordnung Personen, die sich durch besondere Leistung auf dem Gebiet der Wasserrettung oder hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. Einzelheiten regelt die Ehrungsordnung der DLRG e.V., die vom Präsidialrat erlassen wird.	Folgeänderung durch Anpassung der LV Satzung
§ 16 - Satzungsänderungen 1. Satzungsänderungen, soweit sie keine grundsätzliche Änderung der von der LV-Haupttagung beschlossenen Mustersatzung darstellen, können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, wofür ei-	§22 – Satzungsänderungen (1) Satzungsänderungen, soweit sie keine grundsätzliche Änderung der von der Landesverbandshaupttagung beschlossenen Mustersatzung darstellen, können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, wofür eine Mehrheit von drei Vierteln	Folgeänderung durch Anpassung der LV Satzung

ne Mehrheit von drei Vierteln ($\frac{3}{4}$) der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich ist. 2. Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden. 3. Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die von der LV-Haupttagung, dem Registergericht oder von dem Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst anzumelden. 4. Satzungsänderungen werden mit deren Eintragung bei dem Registergericht rechtswirksam.	(3/4) der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich ist. (2) Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. (3) Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die von der Landesverbandshaupttagung, dem Registergericht oder von dem Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst anzumelden. (4) Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Landesverbandsvorstandes. (5) Satzungsänderungen werden mit deren Eintragung bei dem Registergericht rechtswirksam.	
§ 17 – Auflösung	§ 23 – Auflösung	